

Stelle die Ueberschriften der in Frage stehenden Zusammenkünfte nebst der Seite des vorher abgedruckten Textes noch einmal angegeben worden (vgl. S. 152).

Handelte es sich hierbei nur um eine Abweichung in der Anordnung der Capitularien, so musste ich dagegen in der kritischen Behandlung der Handschriften einen Standpunkt vertreten, welcher zwar keine grossen Aenderungen des Textes, wohl aber eine Umgestaltung des Varianten-Apparates zur Folge hatte. B. hatte 'bei¹ der Ordnung und Zählung der Hss. diejenigen vorangestellt, welche den Text verhältnissmässig am unverfälschtesten geben'. Dagegen hatte er 'es nicht für rathsam und nützlich befunden, Familien der Hss. nach Verwandtschaftsrücksichten zu bilden'. Er war der Meinung, 'dass eine wirklich zutreffende Bildung von Handschriftenklassen mit Umständlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, für welche er einen Ersatz und Lohn nicht zu erkennen vermochte'. Die Ansicht, welche er hierdurch über die Ueberlieferungs- und Fortpflanzungsweise der Capitularien-Hss. und damit zugleich über die Kritik derselben ausgesprochen hatte, fand ihre volle Unterstützung durch Sohm. Derselbe gab seiner Zustimmung, und wie man vielleicht verallgemeinernd sagen kann, der der meisten Rechtshistoriker, in folgenden Worten Ausdruck: 'Während² bei der Bearbeitung der Volksrechte schon deshalb eine ausgiebigere Mittheilung von Varianten erwünscht sein kann, um das Verwandtschaftsverhältnis der wichtigeren Hss. erkennen zu lassen, nach welchem sich unter Umständen die Textgestaltung schwieriger Stellen bestimmt, fehlt bei den Capitularien schon deshalb jedes Interesse an der Mittheilung all der unzähligen Abschreiberversehen und Abschreibervarianten, weil³ hier so fest geschlossene Handschriftengruppen, wie sie für die Volksrechte vorzuliegen pflegen, überall nicht vorhanden sind'. Die Frage, auf deren Beantwortung hier alles ankommt, ist also die, ob diejenigen Hss., in welchen, oft zufällig, Capitularien sich befinden, in anderer Weise entstanden sind, wie die Codices der Geschichtsschreiber, wie die Sammlungen von Concilien⁴. Während bei den zuletzt genannten Kategorien kein Zweifel herrscht, dass die Codices zum weitaus grössten Theil aus Abschriften theils vorhandener, theils verloren gegangener Vorlagen bestehen, sollen da die Capitularien-Hss. in einer ganz besonderen Art und Weise fortgebildet und zusammengesetzt worden sein? Ich meine, den Schreibern der

1) In seiner Selbstanzeige des I. Heftes in den Götting. gelehrt. Anz. 1882, I, p. 72 ff. 2) In seiner Recension des I. Bandes, Deutsche Litt. - Zeit. 1883, Sp. 1662. 3) Die Sperrung stammt von mir. 4) Für diese werde ich in einem späteren Aufsatz bei der Beschreibung zweier Münchener canonistischer Handschriften ein interessantes Beispiel geben.